Prof. Dr. Thomas Hoeren

BGB – Allgemeiner Teil

Falllösungen zum Arbeitspapier 4

Bearbeitungsstand 21. November 2026

Fall 1

Die Verweigerung erfolgt zu Recht, wenn ein wirksamer Kaufvertrag nicht zustande kommen kann.

I. Zustandekommen eines Kaufvertrages

Ein wirksamer Kaufvertrag gem. § 433 BGB setzt eine Einigung bestehend aus Angebot und Annahme voraus. Voraussetzung für eine wirksame Willenserklärung ist die Geschäftsfähigkeit der Beteiligten.

A ist erst 6 Jahre alt und damit gem. § 104 Nr. 1 BGB geschäftsunfähig. Seine Willenserklärung ist gem. § 105 Abs. 1 BGB nichtig. Eine wirksame Einigung ist also nicht möglich. Ein Kaufvertrag kann nicht zustande kommen.

II. Ergebnis

Der sechsjährige A kann die Konsole nicht selbst wirksam kaufen. Die Behauptung, dies sei erst mit 18 Jahren möglich, geht zu weit. Ab dem siebten Geburtstag kommen insbesondere eine Einwilligung der Eltern oder ein vollständig mit überlassenen Mitteln bewirkter Kauf nach § 110 BGB in Betracht.

Fall 2

Die Zweifel der Verkäuferin sind begründet, wenn O keine wirksame Willenserklärung abgeben kann.

I. Willenserklärung des O

Voraussetzung für eine wirksame Willenserklärung ist die Geschäftsfähigkeit.

Das Alter des O, sein Aufenthalt im Pflegeheim und sein Verhalten an der Kasse beweisen für sich keine Geschäftsunfähigkeit. Maßgeblich ist seine Fähigkeit zur freien Willensbestimmung im Zeitpunkt der Erklärung. Heben die im Fall geschilderten Beeinträchtigungen diese Fähigkeit dauerhaft auf, gilt § 104 Nr. 2

BGB. Unter dieser Voraussetzung ist die folgende Lösung zu lesen. Andernfalls kann O den Vertrag selbst schließen.

Möglicherweise greift hier aber eine Ausnahme nach § 105a S. 1 BGB.

Nach § 105a S.1 BGB kann ein volljähriger geschäftsunfähiger Geschäfte des täglichen Lebens schließen, wenn diese mit geringwertigen Mitteln getätigt werden können. In Betracht kommen u.a. der Erwerb von Gegenständen des täglichen Bedarfs, wie beispielsweise geringe Mengen von Nahrungs- und Genussmitteln, einzelnen kosmetischen oder der Körperpflege dienenden Artikeln, Tageszeitungen, Zeitschriften, Briefmarken. Der Kauf einer Play-Station ist kein Geschäft des täglichen Lebens, da es sich um ein teures Elektrogerät handelt. Somit findet § 105a S. 1 BGB keine Anwendung.

O kann folglich keine wirksame Willenserklärung abgeben. Ein Kaufvertrag kann nicht zustande kommen.

II. Ergebnis

Die Zweifel der Verkäuferin sind begründet.

<u>Abwandlung</u>

Die Verkäuferin kann O die Play-Station verkaufen, wenn beide wirksame Willenserklärungen abgeben können.

I. Willenserklärung des O

O ist gemäß § 104 Nr. 2 BGB geschäftsunfähig und kann grundsätzlich keine wirksame Willenserklärung abgeben. Auch der Ausnahmetatbestand des §105a S. 1 BGB greift nicht.

Laut Sachverhalt handelt O aber in einem lichten Augenblick (*lucidum intervallum*), weshalb er im Umkehrschluss aus § 104 Nr. 2 BGB eine wirksame Willenserklärung abgeben kann.

II. Ergebnis

Folglich können beide wirksame Willenserklärungen abgeben und die Verkäuferin kann mit O einen Kaufvertrag schließen.

Fall 3

A. Anspruch G gegen S auf Herausgabe des Fahrrads gem. § 985 BGB

G könnte gegen S einen Anspruch auf Herausgabe des Fahrrads gem. § 985 BGB haben. Das setzt voraus, dass G Eigentümer des Fahrrads ist und S Besitzer ohne ein Recht zum Besitz.

I. S = Besitzer

S übt die tatsächliche Sachherrschaft über das Fahrrad aus und ist damit gem. § 854 Abs. 1 BGB Besitzer.

II. G = Eigentümer

Ursprünglich war G Eigentümer des Fahrrads. Er könnte sein Eigentum am Rad jedoch durch Einigung und Übergabe gem. § 929 S. 1 BGB auf S übertragen haben.

Mit der Aussage, er schenke S sein Fahrrad, liegt ein Angebot auf Übereignung i.S.d. § 929 S. 1 BGB vor. Dieses Angebot hat S angenommen. Die Willenserklärung des G könnte jedoch gem. § 105 Abs. 2 Var. 2 BGB nichtig sein. Dies ist der Fall, wenn die Willenserklärung in einem Zustand vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird. Entscheidend ist, dass die Freiheit der Willensentschließung beeinträchtigt ist. Vorübergehende Störungen sind im Gegensatz zu den von § 104 Nr. 2 BGB erfassten Beeinträchtigungen solche, die nicht als Dauerzustand anzusehen sind. In Betracht kommen insbesondere Störungen, die durch Alkohol, Medikamente oder Rauschgift ausgelöst wurden

G hatte eine so große Menge Schnaps und Bier zu sich genommen, sodass er völlig betrunken und desorientiert war. Er war somit nicht mehr in der Lage, eine wirksame Willenserklärung abzugeben. Seine Willenserklärung ist daher gem. § 105 Abs. 2 Var. 2 BGB nichtig. G ist Eigentümer des Fahrrads geblieben.

III. Kein Recht zum Besitz

S darf zudem kein Recht zum Besitz haben, § 986 Abs. 1 S. 1 BGB. Hier kommt ein Tauschvertrag gem. § 480 BGB in Betracht, denn G und S waren sich einig, dass G im Gegenzug für das Fahrrad sein Bier erhalten sollte. Allerdings ist die Willenserklärung des G wiederum gem. § 105 Abs. 2 Var. 2 BGB nichtig.

Es liegt somit kein wirksamer Tauschvertrag vor und S hat kein Recht zum Besitz.

V. Ergebnis

Folglich hat G gegen S einen Anspruch auf Herausgabe des Fahrrads gem. § 985 BGB.

B. Anspruch G gegen S auf Herausgabe des Fahrrads gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB

G könnte gegen S außerdem einen Anspruch auf Herausgabe des Fahrrads gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB haben. Dies ist der Fall, wenn S das Fahrrad durch Leistung des G ohne rechtlichen Grund erlangt hat.

I. Etwas erlangt

Das erlangte Etwas ist jeder vermögenswerte Vorteil. S hat durch die Übergabe den Besitz am Fahrrad erlangt.

II. Durch Leistung des G

Leistung ist die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. Dies setzt eine Tilgungsbestimmung voraus, welche hier aufgrund der Geschäftsunfähigkeit des G gem. § 105 Abs. 2 Var. 2 BGB nichtig war.

III. Ergebnis

G hat gegen S keinen Anspruch auf Herausgabe des Fahrrads gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB

C. Anspruch G gegen S auf Herausgabe des Fahrrads gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB

I. Etwas erlangt

S hat durch die Übergabe den Besitz am Fahrrad erlangt.

II. in sonstiger Weise auf Kosten des Bereicherungsschuldners

Eine Leistung des G an S liegt nicht vor (s.o.). S hat in Form des Besitzes eine grundsätzlich dem Eigentümer (hier G) zustehende Rechtsposition erlangt.

III. ohne Rechtsgrund

Die Übergabe des Besitzes müsste ohne Rechtsgrund erfolgt sein. Wie oben erörtert scheitert ein wirksamer Tauschvertrag, welcher die Vermögensverschiebung legitimieren könnte, an der Nichtigkeit der Willenserklärungen des G gem. § 105 Abs. 2 Var. 2 BGB. Ein Rechtsgrund ist mithin nicht ersichtlich.

Fall 4

Fraglich ist, ob zwischen A und O ein wirksamer Schenkungsvertrag gem. § 516 Abs. 1 BGB zustande gekommen ist.

I. Zustandekommen eines

Vertrages gem. § 516 Abs. 1 BGB

Für das Zustandekommen des Vertrages sind zwei korrespondierende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, nötig.

1. Angebot der O

O hat der A den Abschluss eines Schenkungsvertrages angeboten. Das Angebot einer Schenkung als solches erweitert die rechtlichen Möglichkeiten der A und bringt keinerlei rechtlichen Nachteile mit sich, weshalb das Angebot der A gem. § 131 Abs. 2 S. 2 BGB wirksam zugehen konnte.

2. Annahme der A

A müsste das Angebot der O angenommen haben. Dazu müsste sie eine wirksame Willenserklärung abgegeben haben. A ist jedoch beschränkt geschäftsfähig gem. §§ 2, 106 BGB. Gemäß § 107 BGB bedarf der Minderjährige zur Abgabe einer wirksamen Willenserklärung der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, sofern die Willenserklärung nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil mit sich bringt. Lediglich rechtlich vorteilhaft ist ein Rechtsgeschäft, wenn durch seine Vornahme keine Rechtsnachteile eintreten.

Durch das Zustandekommen des Schenkungsvertrages erhält A den Anspruch auf Übertragung des Eigentums an der Play-Station, ohne sich im Gegenzug zu

einer Gegenleistung zu verpflichten. Somit bringt die Annahme keinerlei rechtliche Nachteile mit sich und ist lediglich rechtlich vorteilhaft.

A hat das Angebot der O angenommen

II. Ergebnis

Zwischen O und A ist auch ohne Zustimmung der Eltern ein wirksamer Schenkungsvertrag gem. § 516 Abs. 1 BGB zustande gekommen.

Fall 5

Fraglich ist, ob zwischen A und V ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist.

I. Zustandekommen eines Kaufvertrages

Dies setzt voraus, dass zwei wirksame Willenserklärungen vorliegen, nämlich Angebot und Annahme.

1. Angebot der A

A hat V das Angebot unterbreitet, die Spiele zum Preis von 80 Euro kaufen zu wollen. Fraglich ist, ob die Willenserklärung der A wirksam ist. A ist zwölf Jahre alt und folglich gem. §§ 2, 106 BGB beschränkt geschäftsfähig. Die Erklärung könnte deshalb gem. § 108 BGB schwebend unwirksam sein.

Dies ist der Fall, wenn eine Einwilligung erforderlich ist und diese fehlt. Dies hängt gem. § 107 BGB primär davon ab, ob A durch das zugrundeliegende Geschäft lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt. Dies ist der Fall, wenn A durch die Vornahme keine Rechtsnachteile entstehen. A verpflichtet sich aber durch die Abgabe der Willenserklärung zur Zahlung des Kaufpreises und erlangt folglich nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil.

Die Wirksamkeit des Vertrags könnte sich jedoch auch ohne Einwilligung aus § 110 BGB ergeben. Danach gilt ein von einem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt hat, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen wurden.

Das Taschengeld wurde ihr zur freien Verfügung überlassen; ein konkreter Zweck ist nicht ersichtlich. A hat die Leistung mit diesen Mitteln bewirkt, sodass gem. § 362 BGB Erfüllung eingetreten ist.

Das Angebot der A gilt damit als von Anfang an wirksam.

2. Annahme des V

V hat das Angebot der A angenommen.

II. Ergebnis

Der Kaufvertrag ist wirksam zustande gekommen.

Abwandlung

Fraglich ist, ob zwischen A und V ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist.

I. Zustandekommen eines Kaufvertrages

Dies setzt voraus, dass zwei wirksame Willenserklärungen vorliegen, nämlich Angebot und Annahme.

A hat dem V gegenüber das Angebot erklärt, die Spiele zum Preis von 80 Euro kaufen zu wollen. Fraglich ist, ob die Willenserklärung der A wirksam ist. A ist zwölf Jahre alt und folglich gem. §§ 2, 106 BGB beschränkt geschäftsfähig.

Die Wirksamkeit der Willenserklärung der A hängt gem. § 107 BGB mangels Einwilligung der Eltern davon ab, ob er durch das zugrundeliegende Geschäft lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt. Dies ist der Fall, wenn A durch die Vornahme keine Rechtsnachteile entstehen. A verpflichtet sich aber durch die Abgabe der Willenserklärung zur Zahlung des Kaufpreises und erlangt folglich nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil.

Die Wirksamkeit des Vertrags könnte sich jedoch aus § 110 BGB ergeben. Danach gilt ein von einem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt hat, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen wurden.

Das Taschengeld wurde der A zwar zur freien Verfügung überlassen. Jedoch haben A und V vorliegend ein Geschäft mit Ratenzahlung vereinbart, bei dem A bisher lediglich_eine Anzahlung geleistet hat. A hat die geschuldete Leistung folglich nicht vollständig bewirkt, weshalb die Willenserklärung nicht gem. § 110 BGB als wirksam gilt.

II. Ergebnis

Der Kaufvertrag ist schwebend unwirksam, § 108 Abs. 1 BGB. Er kann durch die Eltern genehmigt werden (§ 184 Abs. 1 BGB).

Fall 6

A. Anspruch der Eltern des A auf Herausgabe der Play-Station gem. § 985 BGB

Die Eltern der A könnten als dessen gesetzliche Vertreter gegen F einen Anspruch auf Herausgabe der Play-Station gem. § 985 BGB geltend machen.

Hierzu müsste A Eigentümer der Play-Station sein und diese sich im Besitz der F befinden. Zudem dürfte F kein Recht zum Besitz haben.

I. F = Besitzerin

F übt die unmittelbare Sachherrschaft über die Playstation aus und ist damit deren Besitzerin i. S. d. § 854 Abs. 1 BGB.

II. A = Eigentümerin

A war zunächst Eigentümerin der Play-Station. Sie könnte sie jedoch gem. § 929 S. 1 BGB an F übereignet haben. Hierzu sind eine Einigung über den Eigentumsübergang und die Übergabe der Sache erforderlich.

1. Vorliegen einer Einigung

Eine Einigung in Form zweier übereinstimmender Willenserklärungen liegt vor.

2. Unwirksamkeit der Einigung

Die Einigung könnte jedoch gem. § 108 Abs. 1 BGB unwirksam sein. Dies ist der Fall, wenn ein beschränkt Geschäftsfähiger ein Rechtsgeschäft ohne die erforderliche Einwilligung seiner Eltern abschließt.

a) Beschränkte Geschäftsfähigkeit

F ist zum Zeitpunkt der dinglichen Einigung (=dinglicher Vertragsschluss; nicht gemeint ist hier der Kaufvertrag!) volljährig und somit unbeschränkt geschäftsfähig. A ist als 13-Jährige jedoch noch minderjährig und damit gem. §§ 2, 106 BGB beschränkt geschäftsfähig. Der Vertragsschluss erfolgte ohne die Einwilligung seiner Erziehungsberechtigten. Die Einigung wäre daher unwirksam.

b) Einwilligungserfordernis

Fraglich ist allerdings, ob eine Einwilligung nach § 107 BGB überhaupt erforderlich ist. Danach bedarf eine Willenserklärung, durch die der Minderjährigen lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, gerade keiner Einwilligung der Eltern.

A verliert durch die Übereignung das Eigentum und den Besitz an der Play-Station an F, so dass das Geschäft für sie einen rechtlichen Nachteil bedeutet. Demnach besteht ein Einwilligungserfordernis. Die Übereignung ist daher schwebend unwirksam.

c) Genehmigung durch die Eltern

Die Eltern der A könnten die Übereignung jedoch gem. §§ 108 Abs. 1, 184 BGB genehmigt haben. Das hätte zur Folge, dass F Eigentümerin geworden wäre. Indem die Eltern der A von F die Herausgabe der Play-Station verlangen, verweigern sie jedoch konkludent die nachträgliche Zustimmung zur Übereignung. Die zunächst schwebend unwirksame Einigung wird daher endgültig unwirksam.

Eine Übereignung i.S.d. § 929 S. 1 BGB hat nicht stattgefunden. Anna ist Eigentümerin der Play-Station geblieben.

III. Kein Recht zum Besitz

F dürfte zudem gem. § 986 Abs. 1 BGB kein Recht zum Besitz haben. Andernfalls dürfte sie die Herausgabe verweigern.

Als Recht zum Besitz kommt vorliegend ein Kaufvertrag gem. § 433 BGB in Betracht. Dies setzt zwei korrespondierende und wirksame Willenserklärungen voraus, Angebot und Annahme.

Fraglich ist, ob die Willenserklärung der A wirksam ist. A ist 13 Jahre alt und damit gem. §§ 2, 106 BGB beschränkt geschäftsfähig.

Die Willenserklärung der A ist mangels Einwilligung der Eltern gem. § 107 BGB nur dann wirksam, wenn sie durch deren Abgabe lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt. Dies ist der Fall, wenn A durch die Vornahme keine Rechtsnachteile entstehen. A verpflichtet sich, die Play-Station zu übereignen, womit ihr eine Pflicht auferlegt wird. Die Willenserklärung ist also nicht lediglich rechtlich vorteilhaft.

Der Vertrag ist somit schwebend unwirksam und hängt von der Genehmigung der Eltern ab (§§ 108 Abs. 1, 184 Abs. 1 BGB).

Die Eltern stimmen dem Vertrag nicht zu und verlangen die Play-Station heraus. Durch die verweigerte Genehmigung der Eltern ist der Vertrag endgültig unwirksam.

Ein Kaufvertrag gem. § 433 BGB ist somit nicht zustande gekommen und F hat folglich kein Recht zum Besitz.

IV. Ergebnis

Die Eltern der A haben gegen F einen Anspruch auf Herausgabe der Play-Station aus § 985 BGB.

B. Anspruch der Eltern der A gegen F auf Herausgabe der Play-Station gem. § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt BGB

Die Eltern der A könnten gegen F einen Anspruch auf Herausgabe der Play-Station gem. § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB geltend machen. Dies ist der Fall, wenn F durch die Leistung der A auf ihre Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat.

I. Etwas erlangt

Zunächst müsste F etwas, d.h. einen vermögenswerten Vorteil, von A erlangt haben. F hat durch die Übergabe Besitz an der Play-Station erlangt.

II. Durch Leistung der A

Das müsste durch Leistung der A erfolgt sein. Leistung ist die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. A hat F Besitz an der Play-Station zur Erfüllung des vermeintlich wirksamen Kaufvertrages eingeräumt.

III. Ohne Rechtsgrund

Die Übereignung müsste ohne Rechtsgrund erfolgt sein. Da der Kaufvertrag zwischen A und F unwirksam ist (s.o.), ist dies zu bejahen.

IV. Ergebnis

A hat gegen F einen Anspruch auf Herausgabe des erlangten Besitzes aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB. Ihre Eltern können diesen Anspruch als gesetzliche Vertreter für sie geltend machen.

Fall 7

Fraglich ist, ob A und T einen wirksamen Schenkungsvertrag gem. § 516 BGB schließen können.

I. Zustandekommen des Vertrages

A und T müssten einen wirksamen Schenkungsvertrag gem. § 516 BGB schließen können. Das setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, voraus.

1. Angebot der T

Das Angebot einer Schenkung als solches erweitert die rechtlichen Möglichkeiten der A und bringt keinerlei rechtliche Nachteile mit sich, weshalb das Angebot A gem. § 131 Abs. 2 S. 2 BGB wirksam zugehen könnte.

2. Annahme der A

A ist 14 Jahre alt und nach §§ 2, 106 BGB beschränkt geschäftsfähig. Sie kann die Schenkung nach § 107 BGB selbst annehmen, wenn sie ihr lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt.

Bei der Beurteilung des Rechtsgeschäftes ist das Abstraktionsprinzip zu beachten. Auch bei Grundstücksschenkungen wird zwischen dem Verpflichtungs- und dem Verfügungsgeschäft unterschieden.

Die schuldrechtliche Annahme eines Schenkungsangebotes ist für die Minderjährige A mit keinen Rechtsnachteilen verbunden und daher gem. § 107 BGB zustimmungsfrei.

Eine Annahme der A wäre wirksam.

II. Ergebnis

A kann das formgemäße Schenkungsversprechen selbst annehmen (§§ 107, 311b Abs. 1, 518 Abs. 1 BGB). Auch der Erwerb des hier als unvermietet und unverpachtet vorausgesetzten Einfamilienhauses ist lediglich rechtlich vorteilhaft. A kann die Auflassung selbst erklären. Eigentümerin wird sie mit Einigung und Eintragung (§§ 873, 925 BGB). Für den entsprechenden Erwerb eines Miteigentumsanteils vgl. BGH, 18.4.2024 – V ZB 51/23.

Abwandlung:

Zu differenzieren ist zwischen dem Schenkungsvertrag als Verpflichtungsgeschäft (Ausgangsfall) und der Übereignung als Verfügungsgeschäft. In der Abwandlung stellt sich die Frage, ob A das Übereignungsangebot der T annehmen kann.

Die Hypothek belastet das Grundstück. Ohne eine zusätzliche persönliche Schuldübernahme schuldet A dem Hypothekengläubiger keine Zahlung aus ihrem sonstigen Vermögen. Sie muss die Zwangsvollstreckung in das Grundstück dulden (§ 1147 BGB). Diese dingliche Belastung macht den Erwerb für A grundsätzlich nicht rechtlich nachteilig. Entscheidend ist die rechtliche Haftung, nicht die rechnerische Differenz zwischen Grundstückswert und Hypothekenbetrag.

A könnte demnach eine wirksame Willenserklärung abgeben.

Fall 8

A. Eigentümerstellung

T könnte Eigentümerin des Grundstücks sein.

I. Ursprünglicher Eigentümer

Ursprünglich waren die Eltern der T Eigentümer des Grundstücks.

II. Wirksame Übereignung auf T

Die Eltern könnten ihr Eigentum jedoch gem. §§ 873 Abs. 1, 925 BGB wirksam auf T übertragen haben. Das setzt eine wirksame Einigung zwischen den Eltern und T in Form einer Auflassung gem. § 925 Abs. 1 BGB voraus. Die Auflassung ist gem. § 925 Abs. 1 S. 1 BGB bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor einem Notar zu erklären.

Ein Angebot der Eltern liegt vor. Fraglich ist, ob T das Angebot wirksam annehmen konnte. T ist 14 Jahre alt und damit gem. §§ 2, 106 BGB in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt. Die Annahme ist daher nur dann wirksam, wenn der Eigentumserwerb für sie lediglich rechtlich vorteilhaft ist oder die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

1. Lediglich rechtlich vorteilhaft

Lediglich rechtlich vorteilhaft ist ein Rechtsgeschäft für den Minderjährigen, wenn seine Rechtsstellung verbessert wird.

An sich ist jeder Eigentumserwerb an einem Grundstück mit rechtlichen Pflichten und Lasten verbunden, wie die der Grundsteuer oder Erschließungsbeiträge. Hinzukommen können auch privatrechtliche Pflichten und Lasten wie Belastung mit Grundschulden und Hypotheken; Dienstbarkeiten oder Mietverhältnisse (§ 566 BGB). Bei wörtlicher Anwendung des § 107 BGB würde daher ein Grundstückserwerb durch Minderjährige stets der Einwilligung bedürfen. Der Anwendungsbereich des § 107 BGB wird jedoch dahingehend eingegrenzt, dass ein Grundstückserwerb nur dann „nicht lediglich rechtlich vorteilhaft“ ist, wenn der Minderjährige für die mit dem Erwerb verbundenen Verpflichtungen nicht nur dinglich, sondern auch mit seinem persönlichen Vermögen haftet. Selbst wenn er aber persönlich haftet, stellen gewisse Verpflichtungen dann keinen rechtlichen Nachteil dar, wenn sie ihrer abstrakten Natur nach typischerweise nur ein ganz unerhebliches Gefährdungspotenzial in sich bergen. Das ist beispielsweise bei öffentlichen Lasten der Fall, da sie im Umfang begrenzt sind und in der Regel aus den laufenden Erträgen des Grundstücks gedeckt werden

können. Die öffentlichen Pflichten und Lasten beim Grundstückserwerb stellen also keinen rechtlichen Nachteil für die T dar. (Palandt/*Ellenberger*, BGB, § 107 Rd. 4).

Das Grundstück ist bereits an Wohnungsmieter vermietet. Bei der Übereignung träte T nach § 566 Abs. 1 BGB in die Vermieterstellung ein. Für die daraus folgenden Pflichten, etwa zur Erhaltung der Mietsache, haftete sie auch mit ihrem sonstigen Vermögen. Der Erwerb ist deshalb für sie rechtlich nachteilig.

Der Eigentumserwerb kann daher nicht als lediglich rechtlich vorteilhaft beurteilt werden. Die Annahme des Auflassungsangebots durch T ist daher gem. § 107 BGB nur wirksam, wenn die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters vorliegt.

2. Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

Gesetzliche Vertreter sind gem. §§ 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 BGB die Eltern der T gemeinschaftlich. Unter der Einwilligung ist die vorherige Zustimmung zu verstehen, § 183 BGB. Die Einwilligung der Eltern kann hier konkludent in ihrem eigenen Angebot an T gesehen werden. Dies würden sie nicht abgeben, wenn sie nicht mit einer Annahme der T einverstanden wären. Eine Zustimmung der gesetzlichen Vertreter ist somit gegeben.

3. Ausschluss der Zustimmung gem. § 181 BGB

Die Einwilligung könnte jedoch wegen Verstoßes gegen das Verbot des Selbstkontrahierens gem. § 181 BGB unwirksam sein, da die Eltern nicht nur als Vertreter der T ihre Einwilligung abgeben, sondern gleichzeitig ihre Vertragspartner sind. Allerdings ist gem. § 181 letzter Hs. BGB das Selbstkontrahieren gestattet, wenn es „ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht“.

a) Erfüllung einer Verbindlichkeit

Als Verbindlichkeit, durch welche die Auflassung erfüllt werden soll, kommt der Schenkungsvertrag gem. § 516 Abs. 1 BGB in Betracht.

Der Schenkungsvertrag müsste allerdings seinerseits wirksam sein. Fraglich ist, ob die in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkte T den Vertrag wirksam schließen konnte. Das ist nur dann der Fall, wenn das Rechtsgeschäft für T lediglich rechtlich vorteilhaft ist, § 107 BGB.

Durch den Abschluss des Schenkungsvertrages (einseitig verpflichtender Vertrag) entstehen ausschließlich Verbindlichkeiten für den Schenkenden. T erhält hingegen einen Anspruch auf Übereignung des Grundstücks, ohne selbst irgendwelche rechtlichen Pflichten oder Lasten auf sich zu nehmen.

Der Umstand, dass das Grundstück vermietet war, ändert daran nichts. Denn die Haftung aus § 566 BGB trifft nur den Erwerber des Grundstücks, also denjenigen der rechtsgeschäftlich das Eigentum erwirbt (§§ 873, 925 BGB) und nicht schon derjenige, der lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch auf Übereignung erlangt. Der Vertrag ist also lediglich rechtlich vorteilhaft. Auch das Formerfordernis der notariellen Beurkundung gem. § 518 Abs. 1 S. 1 bzw. § 311b Abs. 1 S. 1 BGB wurde eingehalten. Der Schenkungsvertrag ist wirksam und die Übereignung in der Erfüllung einer Verbindlichkeit geschehen. Danach könnte T das Angebot der Eltern wirksam annehmen.

Lässt man diese Form des Selbstkontrahierens zu (gestützt auf den Wortlaut des § 181 BGB), besteht allerdings die Gefahr, den Minderjährigenschutz bei rechtlich nachteiligen Erfüllungsgeschäften auszuhöhlen. Wie dieses Problem zu lösen ist, wird unterschiedlich beurteilt.

a) Gesamtbetrachtungslehre

Nach der früher von der Rechtsprechung vertretenen Gesamtbetrachtungslehre wurde das dem BGB zu Grunde liegende Trennungs- und Abstraktionsprinzip durchbrochen und das Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft ausnahmsweise zusammen betrachtet. Nach der Gesamtbetrachtungslehre sei es mit dem Schutzzweck des § 107 BGB nicht vereinbar, dass der Minderjährigenschutz durch eine getrennte Betrachtung des schuldrechtlichen und dinglichen Rechtsgeschäfts umgangen werde. Danach ist im vorliegenden Fall aufgrund des rechtlich nachteiligen Verfügungsgeschäfts auch das Verpflichtungsgeschäft (der Schenkungsvertrag) als rechtlich nachteilig zu betrachten. Eine wirksame Verbindlichkeit würde demnach nicht vorliegen.

b) Teleologische Reduktion des § 181 BGB

Die heutige Rechtsprechung beurteilt den Schenkungsvertrag und die dingliche Übertragung getrennt. Bei einem rechtlich nachteiligen Erfüllungsgeschäft wird die gesetzliche Ausnahme vom Vertretungsausschluss einschränkend ausgelegt. Die Eltern können die nachteilige Übertragung daher trotz wirksamen Schenkungsvertrags nicht auf beiden Seiten allein vollziehen.

c) Zwischenergebnis

Für den vermieteten Grundbesitz fehlt eine wirksame Zustimmung. Maßgeblich sind §§ 1629 Abs. 2 Satz 1, 1824, 181 BGB. Das Familiengericht hat für die betreffende Angelegenheit einen Ergänzungspfleger nach § 1809 Abs. 1 BGB zu bestellen. Eine Genehmigung durch einen solchen Pfleger liegt im Fall nicht vor.

III. Ergebnis

Bis zur Genehmigung fehlt es an einer wirksamen dinglichen Einigung. Die Eintragung allein verschafft T hier kein Eigentum. Die Eltern sind Eigentümer geblieben.

Fall 9

Für die Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses gilt § 22 BBiG. Vor der Prüfung von Probezeit, Kündigungsgrund und Frist ist zu klären, ob der minderjährige A die Kündigung wirksam selbst erklären konnte.

I. Wirksamkeit der Kündigungserklärung

Die Kündigung ist ein einseitiges Rechtsgeschäft. Gemäß § 111 S. 1 BGB dürfen Minderjährige einseitige Rechtsgeschäfte nicht ohne Einwilligung (gem. § 183 BGB) der gesetzlichen Vertreter vornehmen. Diese wurde von den Eltern als gesetzliche Vertreter (§§ 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 S. 1 BGB) jedoch nicht erteilt.

Die Einwilligung ist jedoch entbehrlich, soweit es sich um ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Sinne des § 113 Abs. 1 S. 1 BGB handelt, da A in diesem Fall für das betreffende Rechtsgeschäft unbeschränkt geschäftsfähig wäre.

Dies ist nach h.M. bei Lehrverträgen jedoch nicht der Fall. Bei der Eingehung solcher Verträge steht nicht der Erwerbs-, sondern der Ausbildungszweck im Vordergrund. Die Entscheidung über die Aufnahme und Beendigung einer Ausbildung soll nicht (allein) der Minderjährige treffen können, sondern in jedem Fall dem sorgeberechtigten gesetzlichen Vertreter vorbehalten bleiben.

II. Ergebnis

Die Kündigung des A ist unwirksam.

Fall 10

Fraglich ist, ob die Einwilligung der Eltern für den Betrieb eines Elektroladens ausreichend ist.

Die Eltern können A nach § 112 Abs. 1 Satz 1 BGB mit Genehmigung des Familiengerichts zum selbstständigen Betrieb des Geschäfts ermächtigen. Ihre Erklärung allein genügt nicht.

Abwandlung

Aufgrund der wirksamen Ermächtigung kann A die gewöhnlichen Geschäfte des Elektroladens grundsätzlich selbst abschließen. Bei der Miete der Geschäftsräume kommt es auf Laufzeit und Kündigungsmöglichkeiten an. Bindet der Vertrag A länger als ein Jahr über die Volljährigkeit hinaus, ist § 1643 Abs. 4 BGB mit seinen Ausnahmen zu prüfen. Ohne nähere Angaben zur Vertragsdauer ist eine unbedingte Zusage nicht möglich.

Die Ermächtigung erfasst nach § 112 Abs. 1 Satz 2 BGB keine Geschäfte, für die der gesetzliche Vertreter eine familiengerichtliche Genehmigung benötigt.

Für den gewöhnlichen Geschäftskredit folgt das Genehmigungserfordernis aus § 1643 Abs. 1 in Verbindung mit § 1854 Nr. 2 BGB. A kann diesen Kredit nicht allein aufgrund der Ermächtigung zum Betrieb seines Ladens aufnehmen.

Fall 11

A. Anspruch K gegen V Übergabe und Übereignung gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

K könnte gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Autos gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB haben.

Das setzt einen wirksamen Kaufvertrag bestehend aus Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB, voraus.

I. Angebot des V

V hat K den Abschluss eines Kaufvertrages angeboten. Das Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages als solches erweitert die rechtlichen

Möglichkeiten der K und bringt keinerlei rechtliche Nachteile mit sich, weshalb das Angebot der K gem. § 131 Abs. 2 S. 2 BGB wirksam zuging.

II. Annahme der K

Dieses Angebot müsste K angenommen haben. K war zum Zeitpunkt ihrer Erklärung 17 Jahre alt und folglich gem. §§ 2, 106 BGB beschränkt geschäftsfähig. Fraglich ist daher, ob die Annahmeerklärung der K wirksam ist.

Die Wirksamkeit der Willenserklärung der K hängt gem. § 107 BGB davon ab, ob sie durch das zugrundeliegende Geschäft einen lediglich rechtlichen Vorteil erlangt. Dies ist der Fall, wenn K durch die Vornahme keine Rechtsnachteile entstehen. K wird durch die Abgabe der Willenserklärung die Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung gem. § 433 Abs. 2 BGB auferlegt. Mithin ist die Willenserklärung nicht lediglich rechtlich vorteilhaft.

Die Willenserklärung könnte aber gem. § 110 BGB wirksam sein. Dann müsste K die Leistung mit eigenen Mitteln bewirkt haben. K hat aber nur eine Anzahlung geleistet und die Leistung somit nicht vollständig bewirkt. Folglich greift § 110 BGB nicht. Eine wirksame Annahmeerklärung seitens K liegt nicht vor.

III. Genehmigung durch die Eltern

Der Kaufvertrag könnte aber gem. §§ 108 Abs. 1, 184 BGB von den Eltern der K genehmigt worden sein.

Die Eltern von K haben auf die Aufforderung von V, Stellung zu beziehen, nicht reagiert. Schweigen hat im Rechtsverkehr grundsätzlich keine Bedeutung. Damit wurde der Vertrag nicht gem. § 108 Abs. 2 BGB genehmigt.

Auch kann das Schweigen der Eltern nicht als Verweigerung der Genehmigung gesehen werden, da ihr Verhalten nicht als konkludente Willenserklärung auszulegen ist und die zweiwöchige Frist aus § 108 Abs. 2 BGB a. E. nicht verstrichen ist.

IV. Genehmigung durch K selbst

In Betracht kommt jedoch eine Genehmigung der K selbst gem. § 108 Abs. 3 BGB. Dazu müsste sie am 13.01.2021 unbeschränkt geschäftsfähig gewesen sein. Am

12.01.2021 vollendete K ihr 18. Lebensjahr. Damit tritt die Genehmigung der K an die Stelle der fehlenden Genehmigung ihrer Eltern.

Die Willenserklärung der K ist wirksam.

B. Ergebnis

Mithin ist der Vertrag zwischen K und V wirksam. K hat einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Autos gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.

Fall 12

A. Anspruch B gegen H auf Herausgabe aus § 985 BGB

B könnte gegen H einen Anspruch auf Herausgabe der Comic-Sammlung gem. § 985 BGB haben. Das setzt voraus, dass eine Vindikationslage besteht. Dafür müsste H Besitzerin der Comic-Sammlung sein, B die Eigentümerin und H dürfte kein Recht zum Besitz haben.

I. H = Besitzer

Besitz ist die Ausübung der tatsächlichen Sachherrschaft (§ 854 Abs. 1 BGB). H hat die Comic-Sammlung ausgehändigt bekommen und ist somit Besitzer der Sammlung.

II. B = Eigentümer

B müsste Eigentümerin sein. Ursprünglich war B Eigentümerin. Sie könnte ihr Eigentum aber durch Einigung und Übergabe (dinglicher Vertrag) gem. § 929 S. 1 BGB an H verloren haben.

Dann müssten sich B und H bezüglich des Eigentumsübergangs einig gewesen sein. Das setzt voraus, dass B eine wirksame Willenserklärung abgeben kann. B war jedoch zum Zeitpunkt der Einigung minderjährig und damit gem. §§ 2, 106 BGB in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. Die Willenserklärung ist demnach nur dann wirksam, wenn B durch sie lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt. Andernfalls bedarf es der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Durch den Eigentumsübergang verliert B ihr Eigentumsrecht an der Comic-Sammlung, was einen rechtlichen Nachteil darstellt. Die Willenserklärung der B

ist folglich unwirksam. Eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters liegt nicht vor.

Somit ist keine Einigung erfolgt und B ist nach wie vor Eigentümerin der Comic-Sammlung.

III. Kein Recht zum Besitz

H dürfte zudem gem. § 986 Abs. 1 BGB kein Recht zum Besitz haben, da sie die Herausgabe andernfalls verweigern dürfte.

Als Recht zum Besitz kommt ein Tausch gem. § 480 BGB in Frage. Dafür müssten B und H sich auf einen Tauschvertrag geeinigt haben.

H und B sind beide acht Jahre alt und somit gem. §§ 2, 106 BGB beschränkt geschäftsfähig. Die Vereinbarung müsste folglich nach § 107 BGB für beide lediglich rechtlich vorteilhaft sein, damit diese ohne Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam ist. Rechtlich vorteilhaft ist der Vertrag nur, wenn ihnen durch das Geschäft keine rechtlichen Nachteile entstehen. H und B erlangen jeweils den Anspruch auf Übereignung, müssen sich aber auch verpflichten, Eigentum zu übertragen. Also ist die Abgabe einer solchen Willenserklärung nicht lediglich rechtlich vorteilhaft.

Die Willenserklärung wurde auch nicht gem. §§ 108 Abs. 1, 184 BGB von den Eltern genehmigt.

Folglich sind die Willenserklärungen unwirksam.

Es liegt kein wirksamer Tausch gem. § 480 BGB vor. H hat somit kein Recht zum Besitz.

IV. Ergebnis

B hat gegen H einen Anspruch auf Herausgabe der Comic-Sammlung aus § 985 BGB.

B. Anspruch B gegen H auf Herausgabe gem. § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB

Zudem könnte B gegen H einen Anspruch auf Herausgabe der Comic-Sammlung aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB haben.

I. Etwas erlangt

H müsste einen vermögenswerten Vorteil erlangt haben. H hat den Besitz an der Comic-Sammlung erlangt.

II. Durch Leistung der B

Leistung ist die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. B hat H zur Erfüllung ihrer vermeintlichen Pflichten aus dem unwirksamen Tausch den Besitz an der Comic-Sammlung eingeräumt. Das stellt eine Leistung dar.

III. Ohne Rechtsgrund

Die Übergabe des Besitzes müsste ohne Rechtsgrund erfolgt sein.

Der Tausch als möglicher Rechtsgrund für die Einräumung des Besitzes ist unwirksam (s.o.). Somit erfolgte die Leistung ohne Rechtsgrund.

VI. Ergebnis

B kann von H Herausgabe der Comic-Sammlung Zug um Zug gegen Herausgabe der DVD-Sammlung gem. § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB verlangen.

Fall 13

A. Anspruch O gegen F auf Herausgabe gem. § 985 BGB

O könnte gegen F einen Anspruch auf Herausgabe des 500-Euro-Scheins gemäß § 985 BGB haben. Dafür müsste O Eigentümer des Scheins und F Besitzer ohne Recht zum Besitz sein.

I. F = Besitzer

F hat den Schein entgegengenommen und ist somit Besitzer des Scheins gem. § 854 Abs. 1 BGB.

II. O = Eigentümer

O müsste Eigentümer des 500-Euro-Scheins sein.

Ursprünglich war O Eigentümer. Er könnte sein Eigentum aber durch Einigung und Übergabe (dinglicher Vertrag) gem. § 929 S. 1BGB verloren haben.

Dann müssten sich O und F zunächst bezüglich des Eigentumsübergangs einig gewesen sein. O hat F den Schein angeboten.

Fraglich ist, ob die Willenserklärung des O dem F zugegangen ist. F ist gem. § 104 Nr. 1 BGB geschäftsunfähig. Gemäß § 131 Abs. 1 BGB ist die Willenserklärung erst zugegangen, wenn sie den Eltern des F bekannt wird. Diese erfuhren erst von dem Geschenk, als O den Schein bereits zurückforderte. Zu diesem Zeitpunkt hatte O seine Willenserklärung aber schon widerrufen, § 130 Abs. 1 S. 2 BGB. Die nachträgliche Zustimmung der Eltern ist damit wirkungslos. Es liegt keine (dingliche) Einigung zwischen O und F vor.

O ist Eigentümer des Scheins geblieben.

III. Kein Recht zum Besitz

F darf zudem kein Recht zum Besitz haben, § 986 Abs. 1 BGB.

Als solches kommt ein Schenkungsvertrag zwischen O und F gem. § 516 BGB in Betracht. Jedoch hätte auch das schuldrechtliche Angebot des O aufgrund der Geschäftsunfähigkeit des F gemäß § 131 Abs. 1 BGB dessen Eltern zugehen müssen. Bevor dies geschah, wiederrief O das Angebot gem. § 130 Abs. 1 S. 2 BGB, sodass die nachträgliche Zustimmung keine Wirkung hat.

Es liegt somit kein Schenkungsvertrag vor und F hat kein Recht zum Besitz.

IV. Ergebnis

Folglich hat O gegen F einen Anspruch auf Herausgabe des 500-Euro-Scheins gem. § 985 BGB.

B. Anspruch O gegen F auf Herausgabe gem. § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB

Zudem könnte O gegen F einen Anspruch auf Herausgabe des Geldscheins aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB haben.

I. Etwas erlangt

F müsste einen vermögenswerten Vorteil erlangt haben. F hat den Besitz an dem Geldschein erlangt und folglich einen vermögenswerten Vorteil.

II. Durch Leistung des O

Leistung ist die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. O hat den Geldschein bewusst an F übergeben, um ihm ein Geschenk zu machen. O hat den Besitz an dem Geldschein zur Erfüllung seiner vermeintlichen Pflicht aus dem unwirksamen Schenkungsvertrag eingeräumt. Es liegt somit eine Leistung des O vor.

III. Ohne Rechtsgrund

Die Übergabe des Besitzes müsste ohne Rechtsgrund erfolgt sein.

Die Schenkung als möglicher Rechtsgrund für die Einräumung des Besitzes an F ist unwirksam (s.o.). Somit erfolgte die Leistung ohne Rechtsgrund.

VI. Ergebnis

O kann von F Herausgabe des Geldscheins aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB verlangen.